

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 22

Helmstedt, den 03.06.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 113. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 267 |
| 114. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) | 268 |
| 115. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit (AKHSF) | 274 |

113. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Rahmen der Erweiterung des Umspannwerkes Twiefelingen ist für die Erreichbarkeit des Umspannwerkes die Herstellung von neuen Zuwegungen erforderlich. Die Landwind-Gruppe hat beim Landkreis Helmstedt daher eine permanente und zwei temporäre Verrohrungen im Gewässer III. Ordnung (Wegeseitengraben) beantragt.

Bei den geplanten Verrohrungen des Gewässers III. Ordnung handelt es sich um einen Gewässerausbau, welcher gemäß § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung, der Planfeststellung bedarf. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann ein Gewässerausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn er keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das o. g. Neuvorhaben wurde gem. den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 sowie den §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann festgestellt werden, dass für das o.g. Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird zu der Einschätzung gekommen, dass bei dem Neuvorhaben keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall wird daher ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

Gez. Woyke

Helmstedt, den 28.05.2026

Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde

Charlotte-von-Veltheim-Weg 5

38350 Helmstedt

Aktenzeichen: 16-6686-02-23 (39)

ABl. Nr. 22 vom 03.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 01. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben wird durch die Feuerwehrsatzung vom 04. September 2023 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren,
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erhoben

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Samtgemeinde Grasleben Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner⁹ bestimmt sich bei Einsätzen, durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Die Berechnung erfolgt minutengenau, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende. Hinzu tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen die individuell für jeden Fahrzeugtyp berechnete Nachbereitungspauschale. Eine Nachbereitungspauschale wird erhoben, wenn im konkreten Einzelfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war. Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder falls erforderlich, nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Grasleben haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04.12.2023 außer Kraft.

Grasleben, den 01.06.2026

gez. Janze
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
gem. § 4 der Satzung

Gebüh- ren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage (pro Minute)
1.	Personaleinsatz	2,23 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal, inkl. Beladung)	
2.1	je Einsatzleitwagen (ELW)	5,25 €
2.2	je Drehleiter (DLAK)	43,18 €
2.3	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	10,77 €
2.4	je Gerätewagen (GW)	3,55 €
2.5	je Löschgruppenfahrzeug (LF, HLF)	18,42 €
2.6	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	9,74 €
2.7	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	13,14 €
3.	Brandsicherheitswache	
3.1	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben außer Brauchtumsfeuer	pauschal 100,00 € pro angefangene 5 Stunden
3.2	Brandsicherheitswache für Brauchtumsfeuer im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben	gebührenfrei
3.3	Brandsicherheitswache für Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Grasleben	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
4.	Fehlalarm/Unfugalarm	
4.1	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (s. § 29 Abs. 2 Nr. 1 a) NBrandSchG), dann: tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
4.2	Fehlalarm durch in einem Kraftfahrzeug eingebautes System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung	tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG)

4.3	Fehlalarm Brandmeldeanlage	tatsächliche Einsatzzeit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG)
5.	Nachbereitungspauschale Bei tatsächlicher Erforderlichkeit einer Nachbereitung	pauschale Berechnung von 15-minütigem Zeitaufwand für jedes betroffene Fahrzeug mit der jeweils individuellen Fahrzeuggebührenhöhe
6.	Verbrauchsmaterialien/Verpflegung Bindemittel, Löschmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial, Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis zzgl. ggf. Entsorgungskosten

**115. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit (AKHSF)**

Am Dienstag, dem 09. Juni 2026, findet um 16.00 Uhr im Gymnasium Julianum, Mensa, Goethestraße 1a, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit (AKHSF) statt.

Tagesordnung:

- | | |
|---------------|---|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Feststellung der Tagesordnung |
| TOP 4 | Genehmigung der Niederschrift der 14. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit am 18.11.2025 |
| TOP 5 | Einwohnerfragestunde |
| TOP 6 | Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten |
| TOP 7 | Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern |
| TOP 8 | Anträge |
| TOP 9 | Informationen zur Kreismusikschule |
| TOP 10 | Mitteilung zur Kulturentwicklungsplanung |
| TOP 11 | Sachstandsberichte a) Sportentwicklung und -förderung b) Sportcampus |
| TOP 12 | Bericht der Hinzugewählten |
| TOP 13 | Einwohnerfragestunde |
| TOP 14 | Besichtigung Schulcampus und Geschäftsstelle KreisSportBund |
| TOP 15 | Schließung der Sitzung |

Helmstedt, den 28.05.2026

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i.V. gez. Wendt
(Wendt)

ABl.-Nr. 22 vom 03.06.2026

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck